



## **Trägerverein ehem. Schulbezirk Ellingen e.V.**

### **Nutzungsordnung Bürgerhaus Ellingen, gültig ab 01.01.2014**

**Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Morsbach. Es dient der Durchführung von kulturellen, sozialen und gewerblichen Veranstaltungen, sowie das dörflichen Kulturgutes und der Jugendarbeit der Mitgliedsvereine. Die Räume des Bürgerhauses können über den „Trägerverein ehem. Schulbezirk Ellingen e.V.“ (Im folgenden Vermieter genannt) angemietet werden. Mit dem Betreten des Bürgerhauses haben sich die Benutzer und Besucher an die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung und an alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnung zu halten.**

#### **§ 1**

##### **Antragsverfahren**

Jede Benutzung der Räume bedarf der Zustimmung des Vermieters. Auf der Anmietung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Über die Vermietung entscheidet der Vorstand des Vermieters.

Der Mieter ist für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes und der polizeilichen und brandtechnischen Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume und Sanitäreinrichtungen während der festgelegten Zeiten und für den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten rechtsverbindlich anerkennt.

Es ist nicht gestattet, dass der Mieter die angemieteten Räume untervermietet oder einem anderen Dritten überlässt oder untervermietet.

Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. höhere Gewalt), kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen den Vermieter geltend machen.

## §2

### Nutzungsentgelt

Der Vermieter erhebt vom Mieter zur Deckung seines Aufwandes nachstehende Nutzungsentgelte:

#### Räumlichkeiten:

<b>Großer Saal</b> mit Thekenraum, Toiletten, Wasser, Strom	<b>Miete</b> <b>160,00 €</b>
<b>Kellerraum</b> mit Teeküche, Toiletten, Wasser, Strom	<b>Miete</b> <b>90,00 €</b>
<b>Beerdigungskaffee</b> mit Küchennutzung, Toiletten, Wasser, Strom	<b>Miete</b> <b>80,00 €</b>

Bei der Schlüsselübergabe ist eine Kautions in Höhe von **150,00 €** zu entrichten.

Erfolgt eine Anmietung der Räume für kommerzielle Zwecke, wie öffentliche Festveranstaltungen oder gewerbliche Verkaufsveranstaltungen o.ä., wird das Nutzungsentgelt vom Vermieter jeweils anlassbezogen festgelegt. Nebenkosten für Energie und Wasser werden hierbei nach Verbrauch berechnet.

Für Proben, Aufbau und kleinere Veranstaltungen entstehen keine Nutzungsentgelte. Nebenkosten sind jedoch auch für diese Nutzung in Ausnahmefällen zu berücksichtigen.

#### Getränkebezugspflicht

Alle Getränke werden vom Vermieter beschafft und gesondert abgerechnet. Nur in Ausnahmefällen kann hierzu eine Sondergenehmigung durch den Vermieter erfolgen.

Bei jeglichem Verstoß gegen die Getränkebezugspflicht wird ein Schadensersatz in Höhe von 300,00 € erhoben. Außerdem kann die zukünftige Nutzung untersagt werden.

Diese Bezugspflicht gilt nicht für Spirituosen, Weine und Schaumweine.

## § 3

### Nutzung durch die im Bürgerhaus ansässigen Vereine

Die Kirchengemeine Ellingen (KFD), die den Raum im Obergeschoss angemietet hat, besitzt den Vorzug, sich, **nach Absprache mit dem Vermieter**, in allen Räumen frei zu bewegen.

Die örtliche Feuerwehr, der Musikzug und der Gesangsverein erhalten das Recht, jährlich eine vereinsinterne Veranstaltung mietfrei im Bürgerhaus durchzuführen.

Bei Veranstaltungen von überwiegend kultureller Bedeutung, für Fortbildungszwecke sowie bei Veranstaltungen, die sonstige gemeinnützigen Zwecken dienen und die einer besonderen Förderung würdig erscheinen, kann der Vermieter die Höhe der Miete und der Nebenkosten abweichend von der obigen Regelung festsetzen oder erlassen.

#### **§4**

##### **Reinigung**

Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen, sowie die Toilettenanlagen und die komplette Küche sind grundsätzlich nach Benutzung besenrein an den Vermieter zu übergeben. **Geschirr und Gläser müssen sauber und trocken** in die Schränke, an die dafür vorgesehenen Stellplätze geräumt werden. Die **gereinigten** Tische und Stühle sind wie vorgefunden zu stapeln. Der Termin für die Übergabe ist mit dem Vermieter abzustimmen.

Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß gereinigt, wenn sie von dem Vermieter abgenommen sind. Wird eine eventuelle Aufforderung zur Nachreinigung nicht oder in nicht ausreichendem Maße befolgt, kann der Vermieter, auf Kosten des Mieters, die Nachreinigung durchführen lassen.

Wenn wegen starker Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich ist, werden vom Vermieter die angefallenen Reinigungskosten nach Aufwand berechnet (derzeit 16,00€/Std.).

#### **§5**

##### **Beschädigung**

Neben den Benutzungsentgelten unter §2 hat der Mieter dem Vermieter eventuelle Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen oder Gebäudeteilen zu ersetzen.

#### **§6**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

Die in Rechnung gestellten Forderungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung, ohne Abzug fällig.

Bei Anmahnung oder Zahlungsaufforderung werden jeweils 5,00 € Mahngebühren berechnet.

## **§7**

### **Abfallbeseitigung**

Der Benutzer ist für die ordnungsgemäße Beseitigung des bei der Veranstaltung angefallenen Abfalls zuständig. Kommt der Benutzer der Verpflichtung nicht nach, wird die Beseitigung vom Vermieter kostenpflichtig durchgeführt.

## **§8**

### **Haftung**

Der Mieter haftet für alle Schäden, die ihm selbst, dem Vermieter oder Dritten anlässlich der Nutzung der Räumlichkeiten entstehen. Er stellt in diesen Rahmen den Vermieter von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Mieters tritt nicht ein, soweit es sich um eine normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtung handelt.

Der Vermieter haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die der Vermieter zu vertreten hat. Er haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, vom Benutzer mitgebrachte abgestellte Gegenstände.

Beschädigungen oder Mängel an Räumen, die bei Mietbeginn festgestellt werden, sind dem Vermieter sofort mitzuteilen.

Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen oder Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind dem Vermieter umgehend anzuzeigen.

Während der laufenden Veranstaltung (Mietverhältnis) ist der Mieter für die Verkehrssicherungspflicht der Zuwegung vom Parkplatz bis zum Eingang des Bürgerhauses verantwortlich (Winterdienst).

## **§9**

### **Pflichten der Benutzer und des Veranstalters**

Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter (Mindestalter 18 Jahre) anwesend sein, dem die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung obliegt. Der Mieter haftet für alle Schäden am Bürgerhaus, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten, sowie Zugangswegen, soweit die Beschädigungen nicht in den Verantwortungsbereich des Vermieters fallen. Außerdem haftet er für alle Schäden, die durch Besuchern der Veranstaltung verursacht werden. Der Name der verantwortlichen Person ist im Mietvertrag anzugeben.

Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sorgsam zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder in Ordnung zu bringen.

Den Anordnungen des Vermieters ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Nutzungsordnung ist der Vermieter bemächtigt, den Mieter von einer künftigen Anmietung zeitweise oder berechtigt, auf Dauer auszuschließen.

Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass sich die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen, bzw. verschlossen sind, die Lichtquellen ausgeschaltet sind, andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen Energiequellen betrieben werden.

## **§10**

### **Schlüsselübergabe**

Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer an Vereine, Verbände, Gruppen usw., die die Räume regelmäßig nutzen, entscheidet der Vorstand des Trägerverein ehem. Schulbezirk Ellingen e.V.

Für alle einmaligen Veranstaltungen werden Schlüssel nur für den Zeitraum der Veranstaltung durch den Vermieter ausgegeben.

Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.

Bei Verlust von Schlüsseln ist der jeweilige Mieter für die Kosten einer neuen Schließanlage haftbar.

## **§11**

### **Sonstiges**

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Finden zu gleicher Zeit Veranstaltungen in verschiedenen Räumen statt, so sind die Benutzer zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Vermeidung von Störungen verpflichtet.

Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach **22:00 Uhr** außerhalb des Gebäudes die Nachtruhe eingehalten wird. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Besucher, die die Veranstaltung verlassen sind darauf hinzuweisen, Lärmbelästigungen zu vermeiden.

Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Trägervereins nicht aus dem Gebäude entfernt werden.

Dekorationen und besonders Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters.

Das einschlagen von Nägeln, Schrauben ö.ä. an Wänden, Decken und Türen ist untersagt.

Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Stellplätze zu nutzen. Verschmutzungen und Beschädigungen an der Außenanlage sind durch den Mieter zu beseitigen.

Rettungswege sind ständig freizuhalten.

Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom Mieter zu ersetzen. Das Gleiche gilt für angerichtete Schäden in den genutzten Räumen.

Tischdecken dürfen nur mit Tesafilm an den Tischen befestigt werden.

Die Mieter sind verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen, die gesetzlichen Sperrstunden und die Hygienebestimmungen einzuhalten.

Das Aufstellen und ordnungsgemäße wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des **Mieters**.

Der Sicherheits-, Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Technische Einrichtungen (z.B. Heizungssteuerung) dürfen nur vom Vermieter bedient werden.

## **§12**

### **Datenschutz**

Die vom Trägerverein ehem. Schulbezirk Ellingen e.V. erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, und Kontonummer werden allein zum Zwecke der Durchführung des entstandenen Vertragsverhältnisses gespeichert.

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, den Trägerverein ehem. Schulbezirk Ellingen e.V. um umfangreiche Auskunftserteilung zu den gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäße Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Trägerverein ehem. Schulbezirk Ellingen e.V. die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit, ohne Angaben von Gründen, von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Der Widerspruch erfolgt schriftlich an den Trägerverein ehem. Schulbezirk Ellingen e.V. Es entstehen Ihnen nur die Portokosten.